

daß nach Beendigung der geheimen öffentliche Sitzung stattfindet, für welche ich folgende Gegenstände auf die Tagesordnung bringe: 1) den Bericht der ersten Deputation über die Verordnung, die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend; 2) anderweiten mündlichen Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die kostenfreie Vermittelung streitiger Civilansprüche betreffend; 3) mündlichen Vortrag über das Vereinigungsverfahren, a) wegen des bürgerlichen Gesetzbuchs, b) wegen der Abänderung des Heimathgesetzes, c) wegen des neuen Wahlgesetzes, d) wegen des Gehalts für einen Präsidenten des Landesconsistoriums,

e) wegen der Petition der Deutschkatholiken, f) wegen der Petition, die Abänderung einiger Paragraphen der Armenordnung betreffend; 4) mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Apothekers Beyer in Chemnitz. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

(Ende derselben 1 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung.

L.N. II. R. S. 3317, Sp. 1, Z. 26 v. o. muß es heißen: „erkennen“, statt „verkennen“.



Generalinstruction,

die wegen der Wasserschäden im Sommer 1858 bewilligte Unterstützung aus der Staatscasse und deren Vertheilung unter die Calamitosen betreffend.

Unterstützungen aus der Staatscasse infolge der durch die Hochfluth im Sommer 1858 verursachten Schäden.

1.

Die Calamitosen sind auf Grund der von den betreffenden Unterbehörden über die Unterstützungsbedürftigkeit derselben abgegebenen, von den Amtshauptmannschaften und beziehentlich den Kreisdirectionen revidirten Gutachten in vier Classen vertheilt worden, als:

- Classe I dringend Bedürftige,
- Classe II sehr Bedürftige,
- Classe III weniger, aber doch immer noch Bedürftige,
- Classe IV der Unterstützung nicht Bedürftige.

2.

Unterstützung aus der Staatscasse wird nur insoweit gewährt, als nicht der Bedrängniß der einzelnen Calamitosen in zulänglicher Weise bereits durch Privatunterstützung Abhülfe geschehen ist.

Die Staatsunterstützung wird, soweit es sich um die Feststellung des bezüglichen Geldbedarfes für den Bereich jeder einzelnen Unterbehörde handelt, innerhalb der

- Classe I nach Höhe von 60 Procent,
- Classe II nach Höhe von 40 Procent,
- Classe III nach Höhe von 20 Procent

des Gesamtbetrages der von den einzelnen Calamitosen den Schadenwürderungstabellen zufolge erlittenen Schäden, — daher ohne Unterscheidung der Objecte, an welchen die Schäden verursacht worden sind, — berechnet.

3.

Bei der unter Nr. 2 gedachten Berechnung werden alle diejenigen Calamitosen, deren Schaden den Würde-

II. R. (9. Abonnement.)

rungstabellen zufolge einen Gesamtbetrag von 20 Thln. nicht erreicht, außer Berücksichtigung gelassen.

4.

Bei dieser Berechnung kommen die Beträge der, einzelnen Calamitosen bereits zugeflossenen, Staats- und Privatunterstützungen dergestalt in Anrechnung, daß nur diejenige Summe zur Vertheilung angewiesen werden wird, welche nach Abzug der den einzelnen berücksichtigungsfähigen Calamitosen bereits gewährten Unterstützungen von dem Gesamtbetrage der nach den Classenprocenten (Nr. 2) sich berechnenden Summe übrig bleibt.

Hierbei werden, was die Privatunterstützungen betrifft, lediglich die in baarem Gelde gewährten berücksichtigt.

5.

Insoweit einzelnen Calamitosen, deren Schaden einen Gesamtbetrag von 20 Thln. nicht erreicht und die aus diesem Grunde, wenn schon sie an und für sich in eine von den drei ersten Classen gehörig, bei der Berechnung des Bedarfes (Nr. 2 und 3) nicht mit berücksichtigt worden sind, Unterstützung aus der Staatscasse zugeflossen sein sollte, so hat es hierbei dergestalt zu bewenden, daß von einer Wiedereinziehung der beregten Unterstützung abzusehen ist.

Der Gesamtbetrag der diesfalligen Unterstützungen aus der Staatscasse ist als eine über die nach Nr. 2, 3 und 4 sich berechnende Bedarfssumme gewährte Bewilligung anzusehen und zu behandeln.